

# RS OGH 2002/5/23 12Os14/01

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.05.2002

## Norm

B-VG Art7 Abs1

MRK Art6 Abs1 II3

StPO §238

StPO §281 Abs1 Z4

## Rechtssatz

Das Anfechtungserfordernis eines Antrages als Voraussetzung für ein negatives Zwischenerkenntnis im Zusammenhang mit geltend gemachten Befangenheitsgründen begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, weil es keine unsachliche Differenzierung darstellt, dass die Rechtsprechung die Nichtigkeitsbegründende Geltendmachung von Ausschließungsgründen auch dann zulässt, wenn diese erst nach der Urteilsfällung bekannt werden (SSt56/84). Abgesehen davon, dass der Wortlaut des §281 Abs1 Z1 StPO damit durchaus harmoniert, liegt ein insoweit nicht vergleichbarer Sachverhalt vor. Ausschließungsgründe, mögen sie auch erst verspätet offenbar werden, stehen unverrückbar für jedes Verfahrensstadium fest. Die wegen eines nach Abschluss des Verfahrens erster Instanz gesetzten Verhaltens behauptete Befangenheit lässt demgegenüber aber selbst dann, wenn darin tatsächlich der Anschein mangelnder Unvoreingenommenheit gelegen wäre, einen tragfähigen Schluss nur auf diesen nicht mehr entscheidungsrelevanten Zeitpunkt zu, wogegen eine Rückwirkung auf die Zeit der Hauptverhandlung in der Regel spekulativ geprägt ist. So gesehen liegt weder ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz noch gegen Art 6 MRK vor.

## Entscheidungstexte

- 12 Os 14/01  
Entscheidungstext OGH 23.05.2002 12 Os 14/01

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116659

## Dokumentnummer

JJR\_20020523\_OGH0002\_0120OS00014\_0100000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>